

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“

Gemeinde Wiesen, Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen
Landkreis Aschaffenburg, Bayern



© dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt

Auftraggeber:

Gemeindevorstand der Gemeinde Wiesen

Dr.- Frank-Straße 2

63831 Wiesen

Auftragnehmer:

**Büro für angewandte Faunistik
und Monitoring (BFM)**

Kirchstr. 20

35463 Fernwald

M.Grenz-Fernwald@t-online.de

0641/9481177/78

Bearbeitung:

Dipl.- Geogr. Manfred Grenz

Stand: 25.03.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung _____	3
2 Grundlagen _____	4
2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen _____	4
2.2 Untersuchungsraum _____	5
3 Beschreibung des geplanten Projektes _____	6
4 Wirkfaktoren _____	8
5 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise der Prüfung _____	9
5.1 Rechtliche Grundlage _____	9
5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung _____	11
5.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten _____	11
5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose - Konfliktanalyse _____	12
5.2.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten _____	12
5.2.4 Ausnahmeprüfung _____	12
6 Ermittlung prüfungsrelevanter Arten _____	13
6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum _____	13
6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 .V. m. Abs. 5 BNatSchG _____	13
6.1.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie _____	13
6.1.1.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie _____	13
6.1.1.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie _____	16
6.1.1.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie _____	16
6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens _____	17
7 Konfliktanalyse _____	18
8 Maßnahmen zur Vermeidung _____	21
8.1 Vermeidungsmaßnahmen _____	21
8.2 Maßnahmen zum Artenschutz _____	21
8.3 Monitoring und Risikomanagement _____	22
9. Artbezogene Wirkungsprognose nach § 44 BNatSchG _____	22
9.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten _____	22
9.2 Ausführliche Prüfung _____	22
10 Zusammenfassung _____	23
11 Literatur _____	24
12 Anhang _____	26

Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Anhang 3: Artvorkommen im Landkreis Aschaffenburg gemäß IfU (online-Abfrage vom 18.08.2023 zur saP)

Anhang 4: Artvorkommen im TK-Blatt 5822 Wiesen gemäß IfU (online-Abfrage vom 18.08.2023 zur saP)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma AHS Solar GmbH & Co. KG aus Biebergemünd-Roszbach hat die Absicht, auf einem Acker-Grundstück in der Gemarkung Wiesen eine Freiflächenphotovoltaikanlage (Freiflächen-PV-Anlage) zu errichten. Die Anlage soll eine Leistung von 1,7 MW liefern. Mit vorgenanntem Anliegen ist die Firma AHS Solar an die Gemeinde Wiesen herangetreten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesen hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen mit der Maßgabe, die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke einer städtebaulichen Ordnung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zuzuführen.

Der Bundesgesetzgeber hat im Juli 2009 eine Neufassung zum „Besonderen Artenschutz“ vorgelegt; diese trat bereits am 01. März 2010 in Kraft. Damit setzte er die §§ 44 BNatSchG der europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, um. Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44-45 Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens eigenständig abzuarbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. In Bayern wird diese Prüfung als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezeichnet. Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG ist eine Beurteilung des Vorkommens oder potentieller Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten sowie eine Beurteilung, ob im Falle des Planvollzugs Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten eintreten werden, zu prüfen.

Aufgrund des Artenpotentials der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen (Äcker mit einzelnen Kontaktbiotopen) war nicht auszuschließen, dass durch das Vorhaben streng geschützte Arten und/oder FFH-Anhang-IV-Arten beeinträchtigt werden. Gemäß den ausgebildeten Biotopstrukturen des Plangebietes waren in diesem Zusammenhang insbesondere die Tiergruppen der Vögel und Reptilien zu beachten, deren aktueller Bestand gemäß den Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bereich des Plangebietes zuvor erfasst wurde. Im vorliegenden Fachbeitrag ist anhand des betroffenen Artenbestandes eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der durch das Vorhaben (vorhabenbezogener Bebauungsplan) bedingten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen. Hierbei beschränkt sich die vorliegende saP auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und umfasst nicht den ebenfalls aufzustellenden Vorhaben- und Erschließungsplan, welcher Eingriffe außerhalb des vorliegenden Plangebietes umfasst bzw. vorbereitet.

2 Grundlagen

2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert im Wesentlichen auf der Auswertung eines eigens für die Planung durchgeführten faunistischen Gutachtens zur Erfassung der Vögel und Reptilien:

- BFM (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring) (2024): Faunistisches Gutachten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“ (Stand: 27.03.2024). – Gemeinde Wiesen, Lkr. Aschaffenburg, Bearbeitung: M. Grenz, Fernwald.

In Ergänzung vorgenannter Gutachten wurden weitere verfügbare Quellen herangezogen bzw. ausgewertet (u.a.):

- THOMAS EGEL PLANUNGSGRUPPE (2024): Begründung gemäß § 9 (8) BauGB für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (gemäß § 12 BauGB) „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“ der Gemeinde Wiesen, LK Aschaffenburg. Bearbeitung: Bonewitz, Vorabzug 25.03.2024, Langenselbold.
- THOMAS EGEL PLANUNGSGRUPPE (2024): Plankarte zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“ der Gemeinde Wiesen, LK Aschaffenburg. - Bearbeitung: Bonewitz, 25.03.2024, Langenselbold.
- LFU (2023): Artvorkommen im Landkreis Aschaffenburg gemäß IfU (online-Abfrage vom 18.08.2023 zur saP).
- LFU (2023): Artvorkommen im TK-Blatt 5822 Wiesen gemäß IfU (online-Abfrage vom 18.08.2023 zur saP).

2.2 Untersuchungsraum

Das rd. 1,6 ha große Plangebiet für die Freiflächenphotovoltaikanlage (Flste. 1113 und 1114) befindet sich in der Feldflur nordwestlich der Ortslage von Wiesen (Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen). Das Gebiet fällt von Nordwesten nach Südosten relativ gleichmäßig und seicht ab. Der höchste Geländepunkt im Nordwesten liegt auf ca. 466 m ü. NN. Im Südosten erreicht das Gelände Höhen von ca. 457 m ü. NN. Die Gemeinde Wiesen liegt am nordöstlichen Rand des Landkreis Aschaffenburg an der bayerisch-hessischen Grenze. Nach der naturräumlichen Gliederung Bayerns liegt Wiesen in der Haupteinheit „Odenwald, Spessart und Südrhön“ (D55). Die Gegend lässt sich dem nördlichen Gebiet des Sandsteinspessarts zuordnen. Die vorgenannte Plangebietsfläche wird ackerbaulich bewirtschaftet. Hierbei lag im Jahre 2023 eine Nutzung als Rapsacker vor. Kontaktbiotope der Plangebietsfläche sind Ackerflächen (Nordrand, Westrand, Südrand), grasige Wirtschaftswege, Grünland (Ostrand) und eine Baumhecke (Westrand).

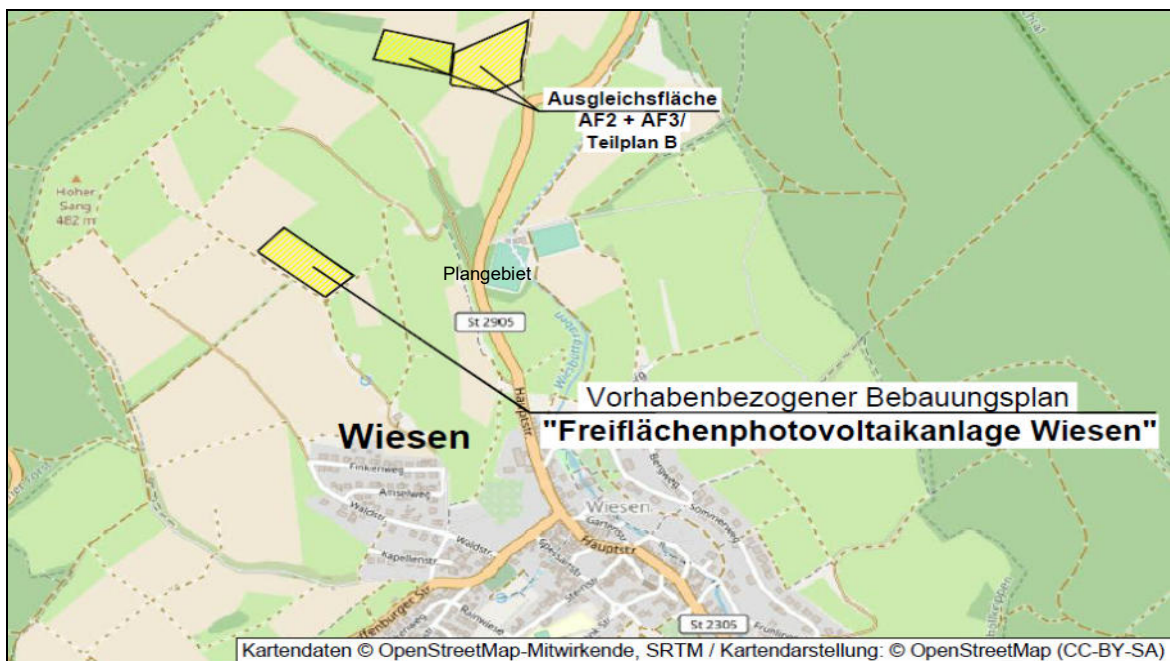


Abb. 1: Lage des Plangebietes (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-PV-Anlage Wiesen“)



Abb. 2: Südwestrand (10.06.2023)

Foto: M. Grenz



Abb. 3: Nordostrand (05.04.2023)

Foto: M. Grenz

3 Beschreibung des geplanten Projektes *1

*1 nachrichtliche Übernahme der Begründung zum Bebauungsplan (Vorabzug 25.03.2024) (Auszug)

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-PV-Anlage Wiesen“ durch die Gemeinde Wiesen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden (s. Abb. 4).

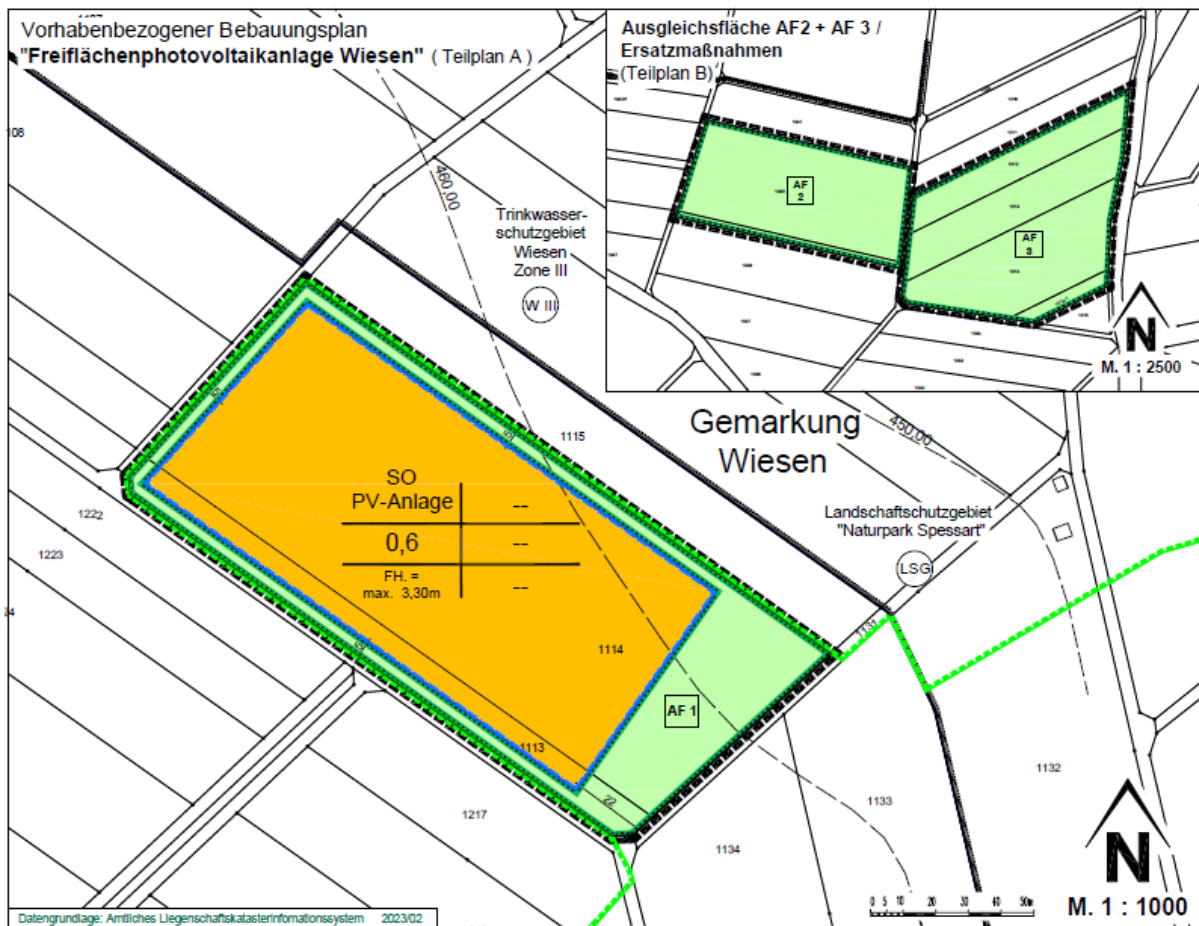


Abb. 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“ (Auszug, Stand 25.03.2024)

Eine zusätzliche Erschließung ist nicht notwendig. Leitungstrassen verlaufen innerhalb der öffentlichen Wege und werden dinglich gesichert. Die Flächen, auf denen Solarmodule der Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden sollen, werden als „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage“ festgesetzt. Sie dienen der Stromerzeugung durch Sonnenenergie. Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter oder Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen zulässig.

Neben der Aufstellung von Solarmodulen sollen die Flächen unter und zwischen den Modulen dauerhaft als extensives Grünland bewirtschaftet werden. Die Module der geplanten Photovoltaikanlage werden auf einer Unterkonstruktion aus Metall befestigt. Die Trageschienen der Unterkonstruktion sind mit in das Erdreich eingerammten Metallstützen oder Erdschrauben verbunden, so dass die Bodenver-

ankerung nahezu ohne Versiegelung auskommt. Beabsichtigt ist die Errichtung von reihig angeordneten Solarmodulen auf ca. 6,00 m breiten Tischen. Die Ausrichtung erfolgt entlang des Geländeverlaufs nach Süden, wobei die Neigung der Modulflächen ca. 15° entspricht. Die Tische haben eine Mindestbauhöhe von ca. 0,80 m zum Boden, damit eine Besonnung der unterliegenden Grünflächen ermöglicht wird. An der hohen Seite erreichen sie eine Bauhöhe von ca. 2,75 m. Auf der Oberseite sind die Solarmodule mit einer antireflexiven Beschichtung ausgeführt, wodurch eine Blendwirkung minimiert wird.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird begrenzt. Die Solarmodule sind mit einer Bauhöhe von bis zu 3,30 m zulässig, damit ist eine Toleranz im Aufstellwinkel und in der Aufstellweise bei einer Tischhöhe von 2,75 m von 0,25 m gegeben. Die maximale Bauhöhe der Trafostationen/ Betriebseinrichtungen wird auf 2,70 m begrenzt. Damit die Module sich nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen ausreichende Abstände vorgesehen.

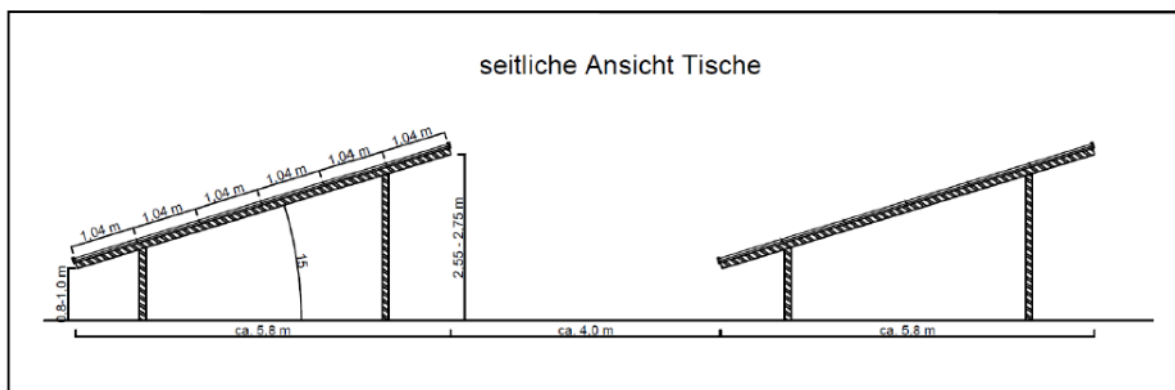


Abb. 5: Abmessung und Anordnung der Solarmodule (Technische Planung AHS Solar) (schematische Zeichnung)

Die gewonnene Gleichspannung der Photovoltaikmodule wird von Wechselrichtern, die an der Unterkonstruktion der Module befestigt sind, in Wechselspannung umgewandelt und über Erdleitungen in die ebenfalls noch zu errichtende Trafostation eingespeist. Die Trafostation wird dann über eine neu zu verlegende Leitung mit der Übergabestation verbunden. Dort wird an den Einspeisepunkt angeschlossen. Der Einspeisepunkt befindet sich nach derzeitiger Vorgabe in Wiesen in ca. 690 m Entfernung. Die Bauzeit für die Anlage wird mit maximal 3 Monaten veranschlagt. Eine Verkehrserschließung erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wirtschaftswegenetz. Da die Freiflächen PV-Anlage nahezu wartungsfrei ist (1x jährliche Hauptwertung, monatliche Sichtkontrolle, tägliches Anlagen-Monitoring mittels Fernauslesung und Störungsweitermeldung), ist nur mit einem sehr geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen, ausgenommen davon ist die kurze Zeit der Bautätigkeit.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB werden innerhalb des Plangebietes (AF1: 4.573 m²) sowie als externe Ausgleichsflächen auf gesonderten Plankarten (AF2 und AF3: 32.890 m²) dargestellt. Zur weiteren Erläuterung der Planung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan sowie die Inhalte der Plankarte verwiesen.

4 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die durch das Vorhaben bedingten Wirkfaktoren und potentiellen Beeinträchtigungen differenziert aufgelistet.

Tab. 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Erläuterung
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Störung empfindlicher Arten durch den Baubetrieb	Während der Bauphasen kann es durch den Einsatz von Baumaschinen (Lärm) sowie einer erhöhten Frequentierung des Plangebietes zu Störungen empfindlicher Tierarten (u. a. Vögel) kommen. Dies gilt für das künftige Baugebiet sowie dessen randlichen Einflussbereich (Kontaktbiotope). Grundsätzlich ist für den Großteil der Fauna während der Vegetationsperiode (z.B. Brutzeit, Wochenstubenzeit) das höchste Störungsrisiko gegeben.
Baubedingte Tötung von Tieren und/oder Zerstörung von Bruten, Eiern oder anderen Entwicklungsformen	Im Rahmen der Baufeldvorbereitungen (z.B. Erdarbeiten) können ruhende Tierarten sowie ihre Entwicklungsformen in ihren Ruhestätten getötet werden. Die Störung von Randbruten durch den Baubetrieb kann bei Aufgabe der Bruten dabei ebenfalls zu einer indirekten Tötung führen. Dies gilt insbesondere für Vogelgelege und Jungvögel zur Brutzeit (z.B. Bodenbrüter, Freibrüter). Darüber hinaus können auch ganzjährig im Plangebiet lebende Reptilien (z.B. Eigelege, Erdquartiere), Haselmaus (Sommer-/Winternester) sowie Fledermäuse innerhalb potentieller Baumquartiere im Bereich vorhandener Kontaktbiotope (z.B. Baumhecken, Gehölzsäume) betroffen sein.
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächen- bzw. Habitatverlust / Versiegelung	Die bauliche Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage führt zum Verlust ackerbaulich genutzter Freiflächen (rd. 1,6 ha), welche u.a. Bodenbrütern der Offenlandschaft (z.B. Feldlerche) Lebensraum bieten. Gleichzeitig kann eine künftige Gestaltung und Pflege im Bereich der Freiflächen-PV-Anlage, z.B. extensive Grünlandnutzung bei Ansaat mit gebietseigenem Saatgut (inkl. krautiger Säume), zu einer Habitataufwertung für Teile der Fauna beitragen (z.B. Insekten im Jagdgebiet für Fledermäuse, strukturreiche Säume für Reptilien).
Störung empfindlicher Arten durch die Anlagen (u.a. Lebensraumzerschneidung, Barrierewirkung, Meideverhalten aufgrund kulissenbildender Strukturen)	Eine Umzäunung der Freiflächen-PV-Anlage kann zu einer Barrierewirkung und Lebensraumzerschneidung führen (z.B. Großsäuger). Diese ist im vorliegenden Fall aufgrund der Insellage innerhalb der offenen Feldflur zu vernachlässigen. Gleichzeitig kann eine Umzäunung zu Beruhigung und Schutz der diese besiedelnden Fauna beitragen. So werden u.a. Menschen und Wildschweine aus der Fläche ferngehalten. Die Silhouettenwirkung der Solarmodule selbst kann zu einer Stör- und Scheuchwirkung führen. Dadurch können die Ackerflächen selbst sowie angrenzende Flächen als Rasthabitate (z.B. Kiebitz) verloren gehen. Eine exakte Angabe der Wirkdistanz dieses Effekts ist bislang nicht möglich, wird aber aufgrund der geringen Anlagenhöhe als nicht weitreichend eingeschätzt (s. DEMUTH et al. 2019). Darüber hinaus ist aufgrund der kulissenbildenden Störungseffekte (z.B. PV-Anlage, Hecken, Gehölze) ein Meideverhalten für typische Bodenbrüter der Ackerlandschaft (z.B. Feldlerche) zu erwarten. So nennen Trautner et al. (2024) für die Feldlerche eine Stördistanz von 75 Metern. Für die Störwirkung zu angrenzenden Gehölzbeständen ist nach StMUV (2023) ein Abstand von 50 m (Feldhecken) bzw. 120 m (Baumhecken) anzusetzen (vgl. StMUV 2023).
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Nutzung baulicher Anlagen und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Störung empfindlicher Arten im Rahmen der Nutzung	Die künftige Nutzung der geplanten Freiflächen-PV-Anlage bedingt eine vergleichsweise geringe Frequentierung und Störung im Rahmen der laufenden Wartung.
Tötung von Arten im Rahmen der Nutzung	Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im Rahmen der künftigen Nutzung auszuschließen.

5 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise der Prüfung

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz) und sollte soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (d.h. auch saP/spezielle artenschutzrechtliche Prüfung genannt). Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten¹ ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

¹ Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Arten sind bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben wie bei den FFH-Anhang IV-Arten oder den europäischen Vogelarten zu behandeln. Solange diese Rechtsverordnung noch nicht vorliegt, werden die Verantwortungsarten in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

Der Gesetzgeber bezieht die Pflicht zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf alle Eingriffsvorhaben und auf Bauvorhaben im Sinne der §§ 30, 33 und 34 BauGB. Somit unterliegen auch Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB (über die Eingriffsregelung) – wie auch die Bauleitplanung - der Pflicht zur Artenschutzprüfung. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für die der Artenschutzprüfung unterliegenden Vorhaben folgende Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderungen der Projektgestaltung, optimierte Trassenführung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen). Zum anderen gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures; vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.d).

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND
- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat. Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahmen muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden.

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der genannten Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, können worst-case-Betrachtungen angestellt und/oder ein Vorhaben begleitendes Monitoring vorgesehen werden.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements einen der in § 44 Abs. 1

BNatSchG formulierten Zugriffsverbote erfüllen könnte, ist es unzulässig; es sei denn, die folgenden Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen kumulativ vor:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art UND
- Fehlen einer zumutbaren Alternative UND
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Auf die weiter gehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG zu treffen.

5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Prüfung erfolgt hier in Anlehnung an den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011) sowie den Ausführungen zur Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf der LfU (2020a, 2020b).

5.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der saP-relevanten Arten im Untersuchungsgebiet bzw. Planungsraum werden die in Kap. 2.1 aufgeführten faunistischen Daten zu Vögeln und Reptilien ausgewertet (s. BFM 2024). Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG wird das vorgenannte Artenspektrum sowie das Artenpotential (online-Abfrage saP-relevanter Arten) mit den Artenlisten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeglichen sowie deren Planungsrelevanz ermittelt bzw. bewertet.

5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose - Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artenvorkommen und Lebensstätten. Die Prüfung erfolgt, sofern zulässig als vereinfachte Prüfung (für bestimmte Vogelarten) bzw. als ausführliche Art-für-Art-Prüfung. Bei beiden Prüfmethode werden die entsprechenden Prüfbögen bzw. Tabellenwerke des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen zugrunde gelegt.

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung in Frage kommt, wird eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe sogenannter Musterbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen (vgl. LFU 2020b, HMUELV, 2015). Der ausgefüllte Musterbogen gibt die Ergebnisse der einzelnen relevanten Prüfschritte artbezogen und nachvollziehbar wieder und stellt insofern das Kernstück der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dar.

5.2.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die bayerischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (=günstig) bewertet werden bzw. bei denen es sich um Neozoen/Gefangenschaftsflüchtlinge handelt, kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

5.2.4 Ausnahmeprüfung

Falls die Prüfung der Verbotstatbestände positiv ausfällt, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Dafür ist für ein Eingriffsprojekt im Allgemeinen zunächst das Erfordernis nach Nr. 5 des § 45 Abs. 7 BNatSchG nachzuweisen: „... aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“ Weiterhin gilt nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Ausnahmegenehmigung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall Freistellungen von den Schutzvorschriften zu gewähren und ist letztlich eine Ermessensentscheidung.“

6 Ermittlung prüfungsrelevanter Arten

6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum

6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechend der in Kap. 5.2 beschriebenen Vorgehensweise geben die nachfolgenden Tabellen 2 und 3 einen Überblick über die im Einflussbereich des Vorhabens nachweislich vorkommenden geschützten Arten, die nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu betrachten sind. Darüber hinaus werden weitere potentiell vorkommende Arten des Planungsraumes aufgeführt, die gemäß online-Abfrage als saP-relevant anzusprechen sind.

6.1.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse: Für den Planungsraum des Landkreises Aschaffenburg werden gemäß saP-Abfrage bei der LfU vom 18.08.2023 vierzehn Fledermausarten genannt (s. Anlage 3). Hierbei handelt es sich um Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Zweifarbflodermäus (*Vespertilio murinus*). Die offenen Ackerflächen des Plangebietes sowie deren Kontaktbiotope (z.B. Baumhecken, Grünland) dienen vorgenannten Fledermäusen potentiell als Transfer- und Jagdgebiet. Hierbei sind die strukturgebunden jagenden Arten (z.B. Zwergfledermaus) von denen des freien Luftraumes (z.B. Großer Abendsegler) zu unterscheiden. Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen des Plangebietes ist die Existenz von Fledermausquartieren im direkten Eingriffsgebiet (hier: Acker) auszuschließen. Dies gilt aufgrund fehlender Baumquartiere ebenfalls für den Nahbereich einer westlich angrenzenden Baumhecke.

Säuger (außer Fledermäuse): Für den Planungsraum des Landkreises Aschaffenburg werden gemäß saP-Abfrage bei der LfU vom 18.08.2023 vier sonstige Säugerarten genannt (s. Anlage 3). Hierbei handelt es sich um Europäischen Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Aufgrund fehlender Habitatstrukturen sind Vorkommen von Biber und Wildkatze nicht im Plangebiet zu erwarten. Gemäß online-Abfrage vom 18.08.2023 wird der Feldhamster nicht für das betreffende Messtischblatt 5822 Wiesen aufgeführt (s. Anlage 4). Die nächsten bekannten Vorkommen des Feldhamsters befinden sich im TK-Blatt 5920 Alzenau. Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen des direkten Plangebietes (hier: Acker) ist ein Vor-

kommen der Haselmaus ebenfalls auszuschließen bzw. würde sich im Bereich umliegender Gehölzstrukturen befinden.

Tab. 2: Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie im Planungsraum (Landkreis Aschaffenburg)

Schutz und Gefährdung						Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name *1	EHZ Bayern (kontinental)
BNG		FFH		RLB	RLD			
s	b	II	IV					
x	x	x	x	3	2	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	unzureichend
x	x		x	3	3	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	unzureichend
x	x	x	x	3	2	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	unzureichend
x	x	x	x	*	*	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	günstig
x	x		x	*	*	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	günstig
x	x		x	*	*	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	günstig
x	x		x	2	D	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	unzureichend
x	x		x	*	V	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	unzureichend
x	x		x	*	*	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	unzureichend
x	x		x	*	*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	günstig
x	x		x	V	*	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	unzureichend
x	x		x	*	3	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	günstig
x	x		x	2	1	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	unzureichend
x	x		x	2	D	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	unbekannt
x	x	x	x	*	V	<i>Castor fiber</i>	Biber	günstig
x	x		x	1	1	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	schlecht
x	x		x	2	3	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	unzureichend
x	x		x	*	V	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	unzureichend
x	x		x	2	3	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	unzureichend
x	x		x	3	V	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	unzureichend
x	x	x	x	2	2	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	schlecht
x	x		x	2	2	<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	unzureichend
x	x		x	2	3	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	unzureichend
x	x		x	2	2	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	unzureichend
x	x		x	2	3	<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	schlecht
x	x	x	x	V	V	<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ambl.	unzureichend
x	x	x	x	2	2	<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ambl.	unzureichend

Schutz und Gefährdung:

BNG = Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):
 b = besonders geschützte Art
 s = streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:
 II = in Schutzgebieten zu schützende Arten
 IV = besonders zu schützende Art

RLH = Einstufung in der Roten Liste Bayern
 RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands

Gefährdungskategorien:

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 V = zurückgehende Art der Vorwarnliste
 * = ungefährdet

Erhaltungszustände:

Bayern: L=U (letzter Datenimport 18.12.2022)
 Deutschland: B=FN (Stand 30. August 2019)
 grün = günstig gelb = unzureichend
 rot = schlecht grau = unbekannt

Reptilien: Für den Planungsraum des Landkreises Aschaffenburg werden gemäß saP-Abfrage bei der LfU vom 18.08.2023 zwei sonstige Säugerarten genannt (s. Anlage 3). Hierbei handelt es sich um Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Die Zauneidechse wird gemäß Angaben der LfU (Abfrage vom 18.08.2023) auch für das betreffende Messtischblatt 5822 Wiesen aufgeführt (s. Anlage 4). Weitere Vorkommen von Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes in Bayern bzw. vorgenannte Arten sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im näheren Plangebiet auszuschließen. Im Rahmen der Grundlagenuntersuchungen für das Vorhaben wurde kein Reptilienvorkommen festgestellt (s. BFM 2024). Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (z.B. Zauneidechse) wurden im Rahmen der vorliegenden Bestandserfassung demnach nicht für das Plangebiet nachgewiesen.

Amphibien: Für den Planungsraum des Landkreises Aschaffenburg werden gemäß saP-Abfrage bei der LfU vom 18.08.2023 vier Amphibienarten genannt (s. Anlage 3). Hierbei handelt es sich um Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*). Weitere Vorkommen von Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes in Bayern bzw. vorgenannte Arten sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im näheren Plangebiet auszuschließen.

Fische: Für den Planungsraum des Landkreises Aschaffenburg werden gemäß saP-Abfrage bei der LfU vom 18.08.2023 keine Fischarten genannt (s. Anlage 3). Vorkommen von Fischen des Anhang IV der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes in Bayern bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Käfer: Für den Planungsraum des Landkreises Aschaffenburg wird gemäß saP-Abfrage bei der LfU vom 18.08.2023 eine Käferart genannt (s. Anlage 3). Hierbei handelt es sich um den Eremit (*Osmoderma eremita*). Vorkommen des Eremiten sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im näheren Plangebiet auszuschließen. Weitere Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes in Bayern bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Libellen: Für den Planungsraum des Landkreises Aschaffenburg werden gemäß saP-Abfrage bei der LfU vom 18.08.2023 keine Libellenarten genannt (s. Anlage 3). Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes in Bayern bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Schmetterlinge: Für den Planungsraum des Landkreises Aschaffenburg wird gemäß saP-Abfrage bei der LfU vom 18.08.2023 vier Schmetterlingsarten genannt (s. Anlage 3). Hierbei handelt es sich um Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*) und Heller-Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*). Vorkommen vorgenannter Arten sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im näheren Plangebiet auszuschließen. Weitere Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes in Bayern bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Weichtiere: Für den Planungsraum des Landkreises Aschaffenburg werden gemäß saP-Abfrage bei der LfU vom 18.08.2023 keine Weichtiere (Mollusken) genannt (s. Anlage 3). Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes in Bayern bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

6.1.1.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für den Planungsraum des Landkreises Aschaffenburg werden gemäß saP-Abfrage bei der LfU vom 18.08.2023 keine Gefäßpflanzen genannt. Für den Einflussbereich des Vorhabengebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Daten zur Gruppe der Pflanzen vor. Innerhalb des Plangebietes liegen nach Kenntnisstand keine Nachweise europaweit geschützter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

6.1.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für den Planungsraum des Landkreises Aschaffenburg werden gemäß saP-Abfrage bei der LfU vom 18.08.2023 119 Vogelarten genannt (s. Anlage 3). Im Rahmen der Grundlagenuntersuchungen für das Vorhaben konnten im Untersuchungsgebiet 15 Vogelarten festgestellt werden, von denen 5 Arten als Brutvögel (inkl. Randbrüter) gewertet werden. Bei den übrigen 10 Arten handelt es sich um Nahrungsgäste, die als Brutvögel im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes anzusprechen sind bzw. um Durchzügler (s. BFM 2024).

Tab. 3: Liste der im Untersuchungsgebiet 2023 nachgewiesenen Vogelarten (BFM 2024)

Schutz und Gefährdung					RLD	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name *1 *2	EHZ Bayern
BNG		VSR		RLB				
s	b	I	4 (2)					
	x			*	*	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze Ba _G	günstig
	x			*	*	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink B _G	günstig
	x			*	*	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht Bs _G	günstig
	x		B,Z	V	*	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle D _G	günstig
	x		B,Z	V	*	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke Dg _{BV/BB}	günstig
	x		B,Z	3	3	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche Fl _{BV}	schlecht
	x			*	*	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer G _{BV/BB}	günstig
x	x			*	*	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard Mb _G	günstig
	x			*	*	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe Rk _{BV/BB}	günstig
	x			*	*	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube Rt _{BV/BB}	günstig
x	x	B,Z		V	*	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan Rm _G	günstig
	x			*	*	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel Sd _G	günstig
x	x			*	*	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke Tf _G	günstig
	x			*	*	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel Wd _G	günstig
	x		B,Z	1	2	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper W _G	schlecht

*1 = Artkürzel gemäß Vorschlag Südbeck et al. (2005)

Schutz und Gefährdung:

BNG = Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

b = besonders geschützte Art

s = streng geschützte Art

VSR = Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (1979):

I = Schutz gemäß Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I).

4 (2) = Schutz gemäß Artikel 4 Abs. 2 (Zugvogelart)

[Status in Bayern: B = regelmäßiger Brutvogel, Z durchziehend, rastend, überwintert bzw. mausernd]

A = allgemein geschützt Artikel 1 (alle wildlebenden Arten);

RLB = Einstufung in der Roten Liste Bayerns (4. Fassung, LfU, 2016)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (6. Fassung RYSLAVY et al. 2020)

Erhaltungszustand in Bayern:

(LfU, letzter Datenimport 18.12.2022)

grün = günstig gelb = unzureichend

rot = schlecht grau = unbekannt

Gefährdungskategorien:

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

V = Zurückgehende Art der Vorwarnliste

G = Gefährdung anzunehmen

R = extrem selten

3 = gefährdet

D = Daten unzureichend

***2 Status im Untersuchungsgebiet** (mit Anzahl der Revierpaare wertgebender Arten im Plangebiet):

BV = Brutvogel (inkl. RB = Randbrüter), G = Gastvögel

Sämtliche einheimischen Vogelarten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Zu den streng geschützten Arten des Gebietes gemäß BNatSchG zählen Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke. Als Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSR) wird der Rotmilan aufgeführt. Als geschützte Zugvogelarten gemäß Artikel 4 (2) der VSR werden zudem Dohle, Dorngrasmücke, Feldlerche und Wiesenpieper eingestuft. Landesweit gefährdete Vogelarten des Untersuchungsgebietes umfassen den vom Aussterben bedrohten Wiesenpieper (1) und die gefährdete Feldlerche (3). Eine bundesweite Gefährdung liegt für die Feldlerche (3) sowie den Wiesenpieper (2) vor. Von den in der Roten Liste Bayerns genannten Arten (inkl. Vorwarnliste) treten Dorngrasmücke und Feldlerche als Brutvogel im Untersuchungsgebiet auf. Das Brutvorkommen der Feldlerche befindet sich im direkten Plangebiet (2 Reviere), während die Dorngrasmücke im Bereich angrenzender Kontaktbiotope brütet. Weitere sechs Revierzentren der Feldlerche grenzen an das Plangebiet an. Unter der Betrachtung der Erhaltungszustände der Arten in Bayern werden Feldlerche und Wiesenpieper als Arten mit einem schlechten Erhaltungszustand aufgeführt.

6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens

Die im Wirkraum des Plangebietes potentiell als Nahrungsgäste oder Durchzügler vorkommenden 14 Fledermausarten, 4 sonstige Säuger, 2 Reptilienarten, 3 Amphibienarten, 1 Käferart und 3 Schmetterlingsarten sind auf internationaler Ebene streng geschützt (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und daher prüfungsrelevant. Unter den heimischen Vogelarten sind für den näheren Wirkraum des Vorhabens gemäß vorliegender Bestandserfassung (BFM 2024) 5 Brutvögel (inkl. Randbrüter) sowie weitere 10 Gastvögel (inkl. Durchzügler) prüfungsrelevant. Für den Planungsraum des Landkreises Aschaffenburg werden gemäß online-Abfrage der saP relevanten Arten vom 18.08.2023 insgesamt 119

Vogelarten genannt (s. Anlage 3). Diese werden aufgrund der vorliegenden, aktuellen Bestandserfassung des Vorhabengebietes von der Prüfung ausgeschlossen.

Im Rahmen eines Abschichtungsprozesses ist nach einer ersten Konfliktanalyse eine Reduzierung des prüfungsrelevanten Artenbestandes der Anhang IV- und europäischen Vogelarten hinsichtlich ihres Verbreitungsgebietes, Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und der Empfindlichkeit gegenüber den anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren vorzunehmen (s. Tab. 4).

7 Konfliktanalyse

Das rd. 1,6 ha große, ackerbaulich genutzte Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bietet Lebensraum für eine typische **Avifauna** des Offenlandes. Diese zeichnet sich im vorliegenden Fall u.a. durch mehrere Brutvorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) aus. Der typische Bodenbrüter ist in Bayern gefährdet und weist im Bundesland einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand auf. Zwei Brutreviere der Feldlerche befinden sich im direkten Plangebiet, weitere 6 Reviere grenzen an das Plangebiet an. Die Realisierung der geplanten Freiflächen-PV-Anlage bedingt eine Verdrängung vorgenannter Bodenbrüter der offenen Feldflur. Hierbei ist mindestens ein Verlust zweier Revierpaare der Feldlerche im Bereich des direkten Plangebietes gegeben. Weitere Flächen einer äußeren Randzone weisen aufgrund eines Kulisseneffektes der Anlagen ebenfalls eine Entwertung als Lebensraum für Bodenbrüter der Ackerlandschaft auf. Der hierdurch entstehende Verlust weiterer Brutpaare lässt sich nicht exakt vorhersehen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Randbrüter nicht beliebig nach außen ausweichen können, da hier vermutlich bereits Brutpaare der Art existieren und entsprechende Reviere besetzt haben. Erhebungen der Feldlerche aus dem weiteren Umfeld liegen hierzu nicht vor.

Aufgrund des noch heterogenen Informationsstandes und teils gegenteiligen Beispielen und Einschätzungen in diversen Quellen wird nach TRAUTNER et. al. (2024) für Feldvogelarten des Offenlandes (wie der Feldlerche) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass PV- FFA als in der Regel negativ beziehungsweise kritisch eingeordnet werden. Auch aufgrund des regelmäßigen Meideverhaltens bezüglich kulissenbildender Strukturen (z.B. PV-Anlage, Hecken, Gehölze) kann davon ausgegangen werden, dass eine ausbleibende oder reduzierte Revierzahl die Folge ist. Die Autoren nennen dabei für die Feldlerche eine Stördistanz von 75 m, was in etwa den Angaben aus Bayern (STMUV 2023) entspricht. Für Revierzentren sind innerhalb der vorgenannten Distanz je nach Rand- und Umgebungsstruktur eher Verluste oder die Reduktion der Revierdichte (50%) zu erwarten. Geeignete Randflächen der Anlagen (außerhalb der Modulreihen) können dabei eine (Teil-)Funktion als Nahrungsflächen übernehmen. Aus vorgenannten Gründen ist daher ein Verlust von mind. 50 % der sieben potentiell betroffenen Revierpaare, d.h. von 3,5 Brutpaaren, anzunehmen. Die Reduzierung der Brutdichte der Feldlerche kann bei Realisierung des Vorhabens über die Planung und Umsetzung spezieller CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden (s. auch StMUV 2023).

Unter Betrachtung der vorliegenden Eingriffsplanung ist festzuhalten, dass die vorhandenen Kontaktbiotope erhalten bleiben und nur indirekt von dem Vorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage berührt werden. Dies gilt beispielsweise für Störungen während der Brutzeit, welche durch

Lärm, Staub und Frequentierung verursacht werden können (z.B. Aufgabe von Bruten). Darüber hinaus kann der Baubetrieb (z.B. Baufahrzeuge, Abstellflächen) zu einer direkten Beeinträchtigung unmittelbar angrenzender Kontaktbiotope führen. Daher ist hier die Fauna der unmittelbar an die Eingriffsfläche angrenzenden Baumhecke und mageren Grünlandbestände im Sinne einer Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Dies gilt hier u.a. für eine angrenzende Baumhecke mit Randbruten der Dorngrasmücke. Weitere wertgebende Vogelarten sind aufgrund der räumlichen Distanz zum Eingriffsgebiet sowie einer fehlenden Habitatbindung zu den Äckern des Plangebietes nicht von der Planung in relevantem Maße berührt.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötung, Schädigung, Störung) sind vor allem im Rahmen der Bauphase durch Lärm, Staub und Frequentierung zu erwarten. Dies gilt voraussichtlich u.a. für die An- und Abfahrt von Baumaschinen und Transporter, die Einrichtung von Zwischenlagern für Baumaterialien und Fahrzeuge sowie die Arbeiten für den Zaunbau am Rande der Kontaktbiotope. Eine Beeinträchtigung der Brutvögel des Plangebietes sowie seiner Kontaktbiotope kann u.a. durch begleitende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Schutz von Gehölzen) vermieden werden.

Vor Aufwuchs der Kulturen im Frühjahr sowie nach der Ernte im Spätsommer werden die Äcker als Nahrungsflächen verschiedener Greifvögel (Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard) aufgesucht. Als Durchzügler (Rastvogel) wurde im Bereich eines östlich angrenzenden Grünlandbestandes der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) nachgewiesen. Eine erhöhte Bedeutung der betreffenden Freiflächen als Zug- und Rastgebiet für die Avifauna (z.B. Gänse, Kiebitz, Kranich) ist aufgrund der Lage und Frequentierung des Plangebietes nach Kenntnisstand nicht gegeben.

Hinsichtlich der Eingriffsbewertung der **Fledermäuse** ist festzustellen, dass die Ackerflächen des Plangebietes kein Quartierpotential aufweisen. Eine potentielle Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse ist für einzelne Arten des Planungsraumes vor allem als Transfergebiet sowie untergeordnet als Nahrungs- bzw. Jagdgebiet zu erwarten. Aufgrund einer geplanten, extensiven Grünlandnutzung der Unterkultur der Freiflächen-PV-Anlage ist vielmehr von einer Aufwertung des Jagdgebietes für Fledermäuse im Bereich der heutigen Ackerflächen auszugehen. Zudem bleibt eine westlich angrenzende Baumhecke nach den vorliegenden Planunterlagen vollständig erhalten. Eine Planungsrelevanz ist für die Gruppe der Fledermäuse daher nicht ersichtlich.

Weitere Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes in Bayern bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht im Plangebiet zu erwarten (vgl. auch Kapitel 6.1.1.1). Nach begründeter Abschichtung des Artenbestandes (s. Tab. 4) werden unter Berücksichtigung möglicher Randstörungen die Brutvorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) als planungsrelevant eingestuft.

Aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in die Lebensräume bundesweit gefährdeter sowie international geschützter Tierarten im Einflussbereich des Plangebietes, werden bei Realisierung des Vorhabens einzelne Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Errichtung von Schutzzäunen während der Bauphase) erforderlich, welche durch gezielte Maßnahmen zur Förderung der unmittelbar betroffenen Arten (z.B. Feldlerche) zu ergänzen sind (CEF-Maßnahmen).

Tab. 4: Konfliktanalyse und Abschichtung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten des Vorhabengebietes

Schutz und Gefährdung					Deutscher Name	Arthinweis				Relevanz	Erläuterungen zur Relevanz der Betroffenheit	
BNG		FFH/VSR		RLB		RLD	Lkrs. AB	TK 5822 Wiesen	Nachweis Plangebiet			Status Plangebiet
s	b	IV	I									
x	x	x		3	2	Mopsfledermaus	X			pFJ	nein	Potentielles Vorkommen der Art als sporadischer Nahrungsgast/Durchzügler ohne Biotopbindung
x	x	x		3	3	Breitflügelfledermaus	X			pFJ	nein	Potentielles Vorkommen der Art als sporadischer Nahrungsgast/Durchzügler ohne Biotopbindung
x	x	x		3	2	Bechsteinfledermaus	X			pFJ	nein	Potentielles Vorkommen der Art als sporadischer Nahrungsgast/Durchzügler ohne Biotopbindung
x	x	x		*	*	Großes Mausohr	X			pFJ	nein	Potentielles Vorkommen der Art als sporadischer Nahrungsgast/Durchzügler ohne Biotopbindung
x	x	x		*	*	Kleine Bartfledermaus	X			pFJ	nein	Potentielles Vorkommen der Art als sporadischer Nahrungsgast/Durchzügler ohne Biotopbindung
x	x	x		*	*	Fransenfledermaus	x			pFJ	nein	Potentielles Vorkommen der Art als sporadischer Nahrungsgast/Durchzügler ohne Biotopbindung
x	x	x		2	D	Kleinabendsegler	X			pFJ	nein	Potentielles Vorkommen der Art als sporadischer Nahrungsgast/Durchzügler ohne Biotopbindung
x	x	x		*	V	Großer Abendsegler	X			pFJ	nein	Potentielles Vorkommen der Art als sporadischer Nahrungsgast/Durchzügler ohne Biotopbindung
x	x	x		*	*	Rauhautfledermaus	X			pFJ	nein	Potentielles Vorkommen der Art als sporadischer Nahrungsgast/Durchzügler ohne Biotopbindung
x	x	x		*	*	Zwergfledermaus	X			pFJ	nein	Potentielles Vorkommen der Art als sporadischer Nahrungsgast/Durchzügler ohne Biotopbindung
x	x	x		V	*	Mückenfledermaus	X			pFJ	nein	Potentielles Vorkommen der Art als sporadischer Nahrungsgast/Durchzügler ohne Biotopbindung
x	x	x		*	3	Braunes Langohr	X			pFJ	nein	Potentielles Vorkommen der Art als sporadischer Nahrungsgast/Durchzügler ohne Biotopbindung
x	x	x		2	1	Graues Langohr	X			pFJ	nein	Potentielles Vorkommen der Art als sporadischer Nahrungsgast/Durchzügler ohne Biotopbindung
x	x	x		2	D	Zweifelfledermaus	X	X		pFJ	nein	Potentielles Vorkommen der Art als sporadischer Nahrungsgast/Durchzügler ohne Biotopbindung
x	x	x		*	V	Biber	X				nein	Vorkommen wird aufgrund fehlender Gewässerhabitats der Art ausgeschlossen
x	x	x		1	1	Feldhamster	X				nein	Vorkommen sind für das Umfeld des Plangebietes sowie im Umfeld der Gemeinde Wiesen auszuschließen.
x	x	x		2	3	Wildkatze	X				nein	Vorkommen wird aufgrund fehlender Gehölzhabitats sowie der isolierten Lage im Offenland ausgeschlossen
x	x	x		*	V	Haselmaus	X				nein	Vorkommen wird aufgrund fehlender Gehölzhabitats sowie der isolierten Lage im Offenland ausgeschlossen
x	x	x		2	3	Schlingnatter	X				nein	Ausschluss eines Vorkommens durch aktuelle Bestandserfassung (BFM 2024)
x	x	x		3	V	Zauneidechse	X	X			nein	Ausschluss eines Vorkommens durch aktuelle Bestandserfassung (BFM 2024)
x	x	x		2	2	Gelbbauchunke	X				nein	Vorkommen wird aufgrund fehlender Gewässerhabitats der Art ausgeschlossen
x	x	x		2	2	Kreuzkröte	X				nein	Vorkommen wird aufgrund fehlender Gewässerhabitats der Art ausgeschlossen
x	x	x		2	3	Knoblauchkröte	X				nein	Vorkommen wird aufgrund fehlender Gewässerhabitats der Art ausgeschlossen
x	x	x		2	2	Eremit	X				nein	Vorkommen wird aufgrund fehlender Habitatbäume der Art (u.a. Mulmuvorrat) ausgeschlossen
x	x	x		2	3	Thymian-Ameisenbläuling	X				nein	Vorkommen wird aufgrund fehlender Magerrasen mit Thymian und Dost ausgeschlossen
x	x	x		V	V	Dunkler Wiesenknopf-Ambl.	X	X			nein	Vorkommen wird aufgrund fehlender Gründlandhabitats mit Großer Wiesenknopf ausgeschlossen
x	x	x		2	2	Heller Wiesenknopf-Ambl.	X				nein	Vorkommen wird aufgrund fehlender Gründlandhabitats mit Großer Wiesenknopf ausgeschlossen
	x		Z	3	3	Feldlerche	X		X	BV	ja	Brutvorkommen im Plangebiet (2 Rev.) sowie dessen Außenrändern (6. Rev.)
	x		Z	1	2	Wiesenpieper	X		X	G	nein	Durchzügler mit Rast im Offenland (u.a. mit Dauergrünland); Ausweichmöglichkeiten vorhanden.
						Vogelarten (Anhang 3)						Ausschluss durch aktuelle Bestandserfassung (BFM 2024)

BNG/BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz; s = streng geschützt, b = besonders geschützt; FFH = Fauna-Flora-Habitatrichtlinie; Anhang IV; VSR = Vogelschutzrichtlinie; I = Schutz gemäß Artikel 4 (1), Z = Schutz gemäß Artikel 4 (2)., Status im Plangebiet: BV = Brutvogel, G = Gastvogel (u.a. Nahrungsgast, Durchzügler), pFJ = potentielle Flugroute/Jagd.

8 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden bei der fachlichen Prüfung der Verbote einbezogen. Ob ggf. durch Maßnahmen das Eintreten einer durch das Gesetz verbotenen Beeinträchtigung vermieden werden kann, wird artspezifisch geprüft. Die folgenden in Kapitel 8.1 und 8.2 genannten notwendigen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen gem. § 15 (1) BNatSchG werden in die Wirkungsprognose einbezogen.

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

- **V1: Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit**

- **Baufeldfreimachung und Zaunaufbau vom 1. Oktober bis zum 28. Februar**

- Baubedingt kann es innerhalb der Eingriffsflächen bei europäischen Vogelarten zur Tötung von Individuen oder deren Gelege kommen (z.B. Bodenbrüter, Freibrüter). Dies gilt bei erheblichen Störungen von Randbruten auch durch die Aufgabe von Gelegen bzw. Bruten. Verbotstatbestände der Tötung und erheblichen Störungen lassen sich im Wesentlichen vermeiden, wenn die Bauzeiten außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungsperiode erfolgen (Schutzzeitraum: 1. März bis 30. September, vgl. auch § 39 BNatSchG). Dies gilt hier insbesondere für die Baufeldfreimachung sowie die Arbeiten zum Zaunaufbau.

- **V2: Schutz von Kontaktbiotopen durch Bauzäune in der Bauphase**

- **Schutz von Kontaktbiotopen in der Bauphase durch Einsatz von Bauzäunen**

- Im Bereich der Kontaktbiotopen mit Vorkommen wertgebender Gehölzbrüter (Westrand mit Baumhecke, u.a. Dorngrasmücke) sind während der Bauphase Bauzäune zu installieren, um eine direkte Schädigung der Habitats durch Baufahrzeuge etc. auszuschließen.

- **V3 Benachrichtigung der ausführenden Firmen**

- Vor Beginn der Bauarbeiten (inkl. Baufeldvorbereitung) sind die ausführenden Firmen über die festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz gemäß Kapitel 8.1 schriftlich zu benachrichtigen.

- **V4 Ökologische Baubegleitung**

- Die Maßnahmen zum Artenschutz sind unter ökologischer Baubegleitung (ÖBB) auszuführen und zu dokumentieren.

8.2 Maßnahmen zum Artenschutz

Im Rahmen der vorliegenden Eingriffsplanung leiten sich unter Berücksichtigung der unter Kapitel 8.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen folgende Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen ab.

CEF 1: Feldlerche

- **Maßnahme: Anlage von Habitaten für die Feldlerche**

- Erläuterung: Für den Verlust und die Entwertung von mind. 3,5 Brutrevieren der Feldlerche sind auf lokaler Ebene kurzfristig wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungs- und Brutbedingungen für die Art vorzunehmen. Die Planung und Ausführung ist unter Berücksichtigung der für Bayern formulierten CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (StMUV 2023) vorzunehmen (z.B. Kapitel 2.2.2 Anlage oder Entwicklung von Extensivgrünland 1 ha/Brutpaar). Die Planung und Durchführung der Maßnahmen ist unter fachlicher Begleitung (ÖBB) auszuführen und zu dokumentieren.

8.3 Monitoring und Risikomanagement

Die Festsetzung zur Durchführung eines Monitorings ist abschließend von Seiten der Genehmigungsbehörde auszusprechen. Von Seiten des Gutachters wird im vorliegenden Fall ein Monitoring zur Populationsentwicklung der Feldlerche (*Alauda arvensis*) empfohlen.

9 Artbezogene Wirkungsprognose nach § 44 BNatSchG

9.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten

In Anhang 1 ist die Betroffenheit der allgemein häufigen Brutvogelarten durch das Vorhaben dargestellt (vereinfachte Prüfung). Grundlage ist die Mustertabelle für eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen werden in der Tabelle benannt und anschließend ausführlich dargestellt. Grundsätzlich erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Verwirklichung des Vorhabens und nicht die planerische Vorbereitung. Daher ist im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu prüfen, ob durch die planerischen Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse dem besonderen Artenschutz entgegenstehen. D. h. es genügt, dass im Hinblick auf die spätere Vorhabensverwirklichung naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten bestehen.

Für keine der geprüften, allgemein verbreiteten Vogelarten werden - unter Beachtung der in Kapitel 8.1-8.2 aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen - einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten, Vorhaben bedingten Wirkungen erfüllt.

9.2 Ausführliche Prüfung

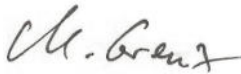
Für die Feldlerche sowie den Wiesenpieper wurde eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorgenommen. Die artspezifischen Prüfbögen sind als Anhang 2 angefügt. Bei Beachtung und Durchführung der unter Punkt 8.1-8.2 dargestellten Maßnahmen werden für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten, Vorhabens bedingten Wirkungen erfüllt.

10 Zusammenfassung

Die Firma AHS Solar GmbH & Co. KG aus Biebergemünd-Rossbach hat die Absicht, auf einem Acker-Grundstück in der Gemarkung Wiesen eine Freiflächenphotovoltaikanlage (Freiflächen-PV-Anlage) zu errichten. Die Anlage soll eine Leistung von 1,7 MW liefern. Mit vorgenanntem Anliegen ist die Firma AHS Solar an die Gemeinde Wiesen herangetreten. Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesen hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen mit der Maßgabe, die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke einer städtebaulichen Ordnung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zuzuführen.

Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage der eigens für das Planvorhaben durchgeführten faunistischen Untersuchung im Jahre 2023, welche durch eine Datenrecherche ergänzt wurde. Nach begründeter Abschichtung des Artenbestandes wird die im Plangebiet brütende Feldlerche (*Alauda arvensis*) als planungsrelevant eingestuft.

Die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenannter Artenbestände ergab, dass unter Berücksichtigung spezieller Vermeidungs- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt werden.



.....
Manfred Grenz Fernwald, den 25.03.2024

11 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftpflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LBR, Schlussbericht 2014 (ANUVA), Bundesanstalt für Straßenwesen. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Nürnberg.
- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. -715 S., Aula -Verlag, Wiesbaden.
- BFM (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring) (2022): Faunistisches Gutachten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-PV-Anlage“ (Stand: Dezember 2022). – Gemeinde Wächtersbach, Ot. Aufenau (MKK), Gutachten für die AHS-Solar GmbH & Co. KG, Bearbeitung: M. Grenz, Fernwald.
- BFM (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring) (2023): Faunistisches Gutachten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-PV-Anlage Wiesen“ (Stand: August 2023). – Gemeinde Wiesen, VG Schöllkrippen (Lkrs. Aschaffenburg, Bayern), Gutachten für die Gemeinde Wiesen, Bearbeitung: M. Grenz, Fernwald.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). - SchrR f. Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, Bonn-Bad Godesberg.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeographischen Region (Stand 30.08.2009). BfN, Online Publikation. Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_LRT_EHZ_Gesamttrend_KON_20190830.pdf (zuletzt aufgerufen 10.09.2020).
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) (Stand 15.10.2019). BfN, Online Publikation. Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/artenliste_20191015_bf.pdf (zuletzt aufgerufen 10.09.2020).
- BNATSCHG – BUNDESARTSCHUTZGESETZ (2022): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege). Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). - SchrR f. Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 14.10.1999.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. – Kosmos Naturführer, Stuttgart.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL ET AL. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Kosmos Naturführer, Stuttgart.
- ECHOLOT GBR (2010): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten. Berücksichtigung bei der Planung von Fledermausuntersuchungen. - Münster.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2019): Verordnung (EU) 2019/2117 der Kommission vom 29. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Geltung 11.12.2019) - In: Amtsblatt der europäischen Union L320/13-L320/114.
- EUROPÄISCHES PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2010): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Geltung ab 26.01.2010). - In: Amtsblatt der europäischen Union, L20/7-L20/25.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Die Vögel in Deutschland. Übersicht zur Bestandssituation, - Im Auftrag des DDA, BfN und KAG VSW, Münster.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm.
- HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell.
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren (2. Fassung Mai 2011). - Wiesbaden.
- HMUELV (2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. - 3. Fassung (Dezember 2015), Wiesbaden. <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs> (zuletzt aufgerufen 16.11.2020) https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012 (Internetportals www.MultiBaseCS.de. Copyright © 2014-2020, 34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (zuletzt aufgerufen 18.08.2023)
- JUSKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. – Die Neue Brehm Bücherei Bd. 670. Westarp Wissenschaft, Hohenwarsleben.
- LFU (2020a): Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Bearbeitung: LFU, Stand: Februar 2020, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LFU), Augsburg.
- LFU (2020b): Arbeitshilfe. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Prüfablauf. Mustervorlage. –Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LFU), Augsburg.
- LFU (2022): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse. – Bearbeitung: H. Schlumprecht (Bayreuth), Stand: Juli 2020, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LFU), Augsburg.
- LFU (2022): Artvorkommen im Landkreis Aschaffenburg (Abfrage vom 18.08.2023). - Artinformationen zu saP-relevanten Arten, online-Abfrage: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>, Augsburg.
- LFU (2022): Artvorkommen im TK-Blatt 5822 Wiesen (Abfrage vom 18.08.2023 zur saP). - Artinformationen zu saP-relevanten Arten, online-Abfrage: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>, Augsburg.

- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand: November 2019). - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Tiere, Pflanz und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (2), Bonn-Bad Godesberg 2020.
- PESCHEL, T. & R. PESCHEL (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! – In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 55 (02) 2023, Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands (Stand: 8. Juni 2019). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4), 86 S., Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn- Bad Godesberg.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands (Stand: 8. Juni 2019). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), 64 S., Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn- Bad Godesberg.
- RYSLAVY T., BAUER H.-G. ET AL. (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112 – Felsberg.
- SCHEUERPFLUG, M. (2020): Untersuchungen der Aktivität der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in und um Freiflächen-Photovoltaikanlagen. – Masterarbeit im Studiengang Naturschutz und Landschaftsplanung. Hochschule Anhalt, Standort Bernburg.
- STMUV (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). - 63b-U8645.4-2018/2-35 22.02.2023, München.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., ATTINGER, A. & T. DÖRFEL (2024): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz – Feststellungen und Empfehlungen aus einer Orientierungshilfe für die regionale Planung. – In: Anliegen Natur 46(1)2024, online preview, 10 op., Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.

12. Anhang

Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Anhang 3: Artvorkommen im Landkreis Aschaffenburg gemäß IfU (online-Abfrage vom 18.08.2023 zur saP)

Anhang 4: Artvorkommen im TK-Blatt 5822 Wiesen gemäß IfU (online-Abfrage vom 18.08.2023 zur saP)

Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen im Plangebiet	Schutzstatus	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) 1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen gemäß Kapitel 8.1 u. 8.2 ASP 2)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n (GV)	b	nein	nein	nein	Gastvogel (keine Randbruten im Wirkungsbereich)	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n (GV)	b	nein	nein	nein	Gastvogel (keine Randbruten im Wirkungsbereich)	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	n (GV)	b	nein	nein	nein	Gastvogel (keine Randbruten im Wirkungsbereich)	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	n (GV)	b	nein	nein	nein	Gastvogel (keine Randbruten im Wirkungsbereich)	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n (RB/BV)	b	ja (d.h. V1-V4)	ja (d.h. V1-V4)	ja (d.h. V1-V4)	Potentieller Brutvogel im Wirkungsbereich des Vorhabensgebietes Verbotstatbestände: 1) <u>Tötungsverbot</u> : Eine potenzielle Tötung zur Brutzeit (z.B. durch Aufgabe der Brut oder direkte Tötung der Gelege und Jungvögel) ist durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden. 2) <u>Störungsverbot</u> : Für die Art existieren Ausweichmöglichkeiten. Hierdurch ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht gegeben. Eine mögliche Störung von Brutplätzen in der Phase der Baufeldvorbereitung ist durch eine Bauzeitenregelung vermeidbar. 3) <u>Schädigungsverbot</u> : Ggf. Beseitigung potentieller Brutplätze. Ausweichmöglichkeiten sind im Umfeld des Geltungsbereiches für die Art vorhanden. Hierdurch bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	V1-V4
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n (RB)	b	ja	ja	ja	Randbrüter, analog zur Dorngrasmücke	V1-V4
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n (GV)	s	nein	nein	nein	Gastvogel (keine Randbruten im Wirkungsbereich)	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n (RB)	b	ja	ja	ja	Randbrüter, analog zur Dorngrasmücke	V1-V4
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n (RB)	b	ja	ja	ja	Randbrüter, analog zur Dorngrasmücke	V1-V4
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	n (GV)	b	nein	nein	nein	Gastvogel (keine Randbruten im Wirkungsbereich)	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n (GV)	b	nein	nein	nein	Gastvogel (keine Randbruten im Wirkungsbereich)	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n (GV)	b	nein	nein	nein	Gastvogel (keine Randbruten im Wirkungsbereich)	

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-PV-Anlage“

Gemeinde Wiesen, VG Schöllkrippen

Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	n (GV)	b	nein	nein	nein	Gastvogel (keine Randbruten im Wirkungsbereich)	
1) Verbotbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.								
2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.								

Vorkommen: n = nachgewiesen [BV= Brutvogel, RB = Randbrüter, GV = Gastvogel], p = potenziell; **Schutzstatus nach § 7 BNatSchG:** b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

2.1: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Bayern	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bayern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Lebensraum: Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentaler sowie größere Waldlichtungen; von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind.</p> <p>Brutbiologie: Bodenbrüter; Neststandort in Gras- und niedriger Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe 15-20 cm; Revierbesetzung durch das ♂ (Singflug/Bodengesang); Einzelbrüter; überwiegend saisonale Monogamie, häufig 2 Jahresbruten, bei Gelegeverlust Nachgelege möglich; Gelege: 2-5 Eier, Brutdauer: 12-13 Tage, Nestlingsdauer: ca. 11 Tage; ♀ brütet und hudert, wird vom ♂ nicht gefüttert.</p> <p>Phänologie: Jahresperiodik: Kurzstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet von E 1 bis M 3, i.d.R. ab M 2; Reviergründung ab A/M 2 bis M 3, Paarbildung etwa 10 Tage nach Ankunft, Heimzug bis A 5, Hauptdurchzug A 3 bis E 3; größte Balzaktivität von M 3 bis E 4; Eiablage der Erstbrut ab (A 4)M 4 bis M 5, Eiablage der Zweitbrut ab Juni. Tagesperiodik: tagaktiv, ♂ singen während des ganzen Tages, Fluggesangsaktivität in den frühen Morgenstunden am stärksten (SÜDBECK et al. 2015).</p>				

	Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez	
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Wertungsgrenzen																								
Anwesenheit (Vogel)																								
Durchzug																								
Durchzugsmaxima																								
Brutzeit																								
Erste Jungvögel																								
Mauserzeit																								

■ Hauptzeit ■ Nebenzeit

https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012, Feldlerche

4.2 Verbreitung

Die Feldlerche ist Brutvogel in mindestens 12 Unterarten von West-Europa und Nordwest-Afrika bis Ost-Sibirien und Japan, wobei im Süden Korea, Tienschan und Gebirge Mittelasiens erreicht werden (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand der Feldlerche wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 23,3-31,7 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand der Feldlerche beläuft sich laut GERLACH ET AL. (2019) für 2011-2016 auf 1,2-1,85 Mio. Brutpaare.

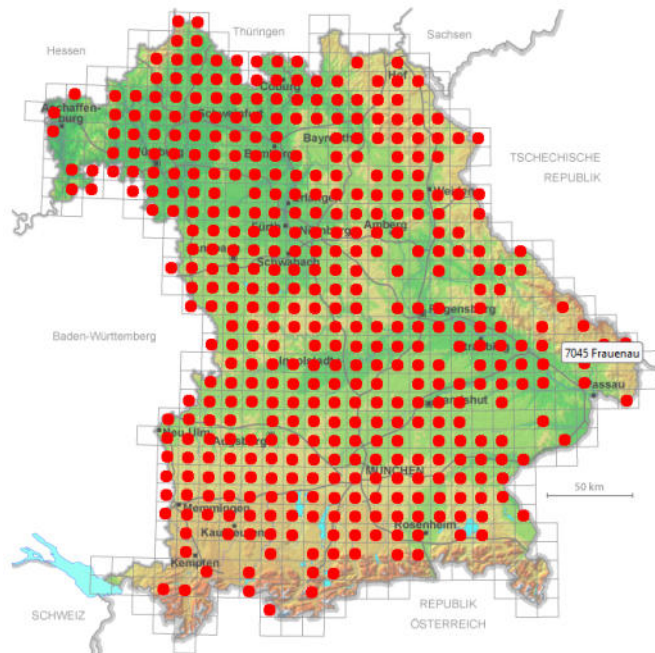


Abb. A1: Fundortkarte Feldlerche in Bayern (Nachweise ab 2000) (LfU 2022).

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges (Bayerischer Wald) auf. Sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Weitere Lücken sind vor allem auf fehlende Erfassungen zurückzuführen. Es sind keine wesentlichen Veränderungen des Verbreitungsgebietes im Vergleich zum Zeitraum 1996-1999 erkennbar. Der Bestandsrückgang zeigt sich vor allem in Südbayern, nördlich der Alpen. Die höchsten Dichten liegen vor allem in den Mainfränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen Keuper-Lias-Land und auf den Donau-Ille-Lech-Platten. Die Bestandsschätzung von 2005-2009 liegt etwas höher als jene aus dem Zeitraum

1996-1999. Dennoch darf daraus nicht auf eine Zunahme der Bestände geschlossen werden, denn die Ursache für einen scheinbaren Zuwachs beruht auf methodischen Unterschieden. Es gibt keine Anzeichen für einen positiven Bestandstrend und die Entwicklungen in der Landwirtschaft unterstützen den Negativprozess. Brutbestand: 54.000-135.000 Brutpaare. Kurzfristiger Bestandstrend: Rückgang > 50 % (LfU 2022).

Die Feldlerche ist in Bayern gefährdet. Auf der Roten Liste wandernder Vogelarten wird sie als ungefährdet eingestuft. Intensivierung der Landwirtschaft durch starke Düngung, dichten Pflanzenwuchs, häufige Bearbeitungsschritte (z. B. Mahd) und Biozideinsatz mit einem deutlichen Rückgang der Insektennahrung stellen eine Gefahr für den Bestand der Feldlerche dar. Die zunehmende Versiegelung und Bebauung der Landschaft minimieren den Lebensraum. Zusätzlich sind Verluste auf dem Zug durch Fang zu verzeichnen (LfU 2022).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Nach BFM (2023) wurde die Feldlerche als Brutvogel des Eingriffsgebietes (2 Brutreviere) sowie als Randbrüter (6 Brutreviere) nachgewiesen. Die Art besiedelt die als Acker genutzten Freiflächen des 1,6 ha großen Plangebietes sowie seine Kontaktbiotope (Acker, Grünland). Hierbei nutzt die Art auch die grasigen Feldwege am Nord-, West- und Südrand des Plangebietes. Die Ermittlung der Reviere erfolgte für die Feldlerche auf Grundlage der Tageskarten aus den Geländebegehungen vom 05.04., 24.04., 07.05. und 10.06.2023 (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Hierbei wurde anhand der vorliegenden Ergebnisse eine mittlere Reviergröße mit einem Durchmesser von 80 Metern ermittelt. Dies entspricht einer Reviergröße von 0,8 ha bzw. 12,5 Revieren/10 ha. Zum Vergleich seien hier die für Bayern genannten Werte angeführt, wobei Revierdurchmesser von 20-200 m angeführt werden und die Anzahl der Brutpaare pro 10 ha bei sehr guten Bedingungen maximal 15 erreicht (BLWG 2023).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Die Feldlerche brütet im direkten Plangebiet sowie am Rande des künftigen Sondergebietes. Daher ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Plangebiet sowie im Bereich einer äußeren Randzone zu erwarten.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bei Umsetzung des Vorhabens sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans künftig keine Bruten der Feldlerche erwartet. Zudem führt das Vorhaben über eine Kulissenwirkung zu einer Verdrängung bzw. Reduzierung der Brutdichte, welche hier mit 50%, d.h. zusammen 3,5 Brutpaaren veranschlagt wird.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne

<p><u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)</p> <p>Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes der Art in Bayern wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang von CEF-Maßnahmen nicht gewahrt. Art und Umfang der CEF-Maßnahmen sind anhand der betroffenen Anzahl der Revierpaare der Feldlerche, d.h. 3,5 Brutpaare, abzuleiten (CEF 1).</p>
<p>d) Wenn Nein – <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Planung und Durchführung von CEF-Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche (CEF 1).</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</p>
<p>a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p><i>Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.</i></p> <p><u>Baubedingt:</u> Da sich mindestens zwei Brutreviere der Art im Eingriffsgebiet des künftigen SO befinden, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung zu erwarten.</p> <p><u>Anlagenbedingt:</u> entfällt.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> entfällt.</p>
<p>b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit festzulegen (V1).</p>
<p>c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn JA – Verbotsauslösung!</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>
<p>a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Baubedingt:</u> Eine Störung angrenzender Brutplätze ist während der Bauphase möglich, da in den Randzonen außerhalb des Plangebietes in Abständen von 31, 32, 42, 41, 44 und 81 Metern zum Außenrand der künftigen Freiflächen-PV-Anlage weitere 6 Revierpaare der Feldlerche brüten.</p> <p><u>Anlagenbedingt:</u> entfällt.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> entfällt.</p>
<p>b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Aufgrund möglicher Störungen angrenzender Brutplätze ist eine Bauzeitenregelung zu beachten (**V 1**).

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen (**V1**)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (**CEF1**)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 3: Artvorkommen im Landkreis Aschaffenburg gemäß IfU (online-Abfrage vom 18.08.2023 zur saP)

Vorkommen in Landkreis Aschaffenburg (671)

Säugetiere					
Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber		V	g	g
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	s	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel­fledermaus	3	3	u	?
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	2	3	u	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		V	u	?
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			g	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			g	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	?
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		u	?
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	g	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	u	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweif­farb­fledermaus	2	D	?	?

Vögel (Teil 1)

Vögel							
Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		u		g	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g		g	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			g			
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	s	g	s	g
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			g		g	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	s		s	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		g			
<i>Anas acuta</i>	Spiessente		2		g		g
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	u	g		g
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans				g		
<i>Anser anser</i>	Graugans			g	g		
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans				g		
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1		u		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	s		u	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		u		u	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		u	g	g	g
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	R	R	g	g		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			g	g	g	g
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	V	s			
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		V	u	u		g
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	s	g		
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			g		g	
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			g	s	u	g
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g	g	g
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	s			
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		u		u	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3	V	g	g	s	g
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	3		g		
<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			g	g		
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		V	g	g		
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			g	g		
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			g		g	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1		g		
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		g	g	s	g
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			g		g	

Vögel (Teil 2)

<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V			g	g	s	g
<i>Columba oenas</i>	Hohлтаube				g		g	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				g		g	
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				g	g		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3		g		g	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				g	g	g	g
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3		u		u	
<i>Dendrocytes medius</i>	Mittelspecht				g			
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	3		g		g	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht				g		g	
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher			R		g		g
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				g	g	g	g
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				g		g	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3		g		g	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				g	g	g	g
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3		g			
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3		g	g	g	g
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					g		g
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1		s	g	s	g
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			V	g	g		g
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					g		g
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher					g		g
<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	0	0			s		
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz				g			g
<i>Grus grus</i>	Kranich	1			u	g		
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	R			g	g		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V		u	g	u	g
<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R			g	g		
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	3		s			
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3		s		s	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V			g		?	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1		s	u		
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			V		u		g
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe					g		
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R			g	g		g
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe				g	g	g	g
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3		s	u	s	u
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2		V	u			

Vögel (Teil 3)

<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			g			
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	0			g		
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R		g		g
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			g	g	u	g
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger				g		
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		3	g	g	g	g
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			g	g		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		g	g	g	g
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			g			
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			g	g	g	g
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	s	g	u	g
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	g			
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	s	g		
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V		u		u	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	u	g	g	g
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	s	s		
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	g	g	g	g
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			g	g		g
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		u		u	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2		s		s	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	u		g	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			g		g	
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1		g		
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			g	g	g	g
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher				g		
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2	3	u	g		g
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	g	g		g
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V	1	s			
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V		u			
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	s	u	s	u
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		g		g	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	g		g	
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	u	g		
<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	1	s	g		
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			u		u	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	s			
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			g		g	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		g			
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		u		g	
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	s		u	
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1		g		
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		g	g		
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				g		?
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		u			
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	s	g		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	s	s	s	

Kriechtiere					
Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	u
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	u
Lurche					
Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	u
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	
Käfer					
Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u	
Schmetterlinge					
Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	g
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	u

Anhang 4: Artvorkommen im TK-Blatt 5822 Wiesen gemäß IfU (online-Abfrage vom 18.08.2023 zur saP)

Vorkommen in TK-Blatt 5822 (Wiesen)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	2	D	?	?

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
Coloeus monedula	Dohle	V		g	g	s	g

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	u

Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u